

Richtlinie für den Ökofonds der Energie Uster AG

Element A7 Förderung von Photovoltaik-Anlagen

Vorbemerkung

Nachfolgende Bestimmungen regeln im Wesentlichen den Zweck, die finanziellen Mittel, die Mittelverwendung, die Rechnungsführung, die Beitragsvoraussetzungen, Art und Höhe der Beiträge sowie das Ablaufverfahren. Die Richtlinie zum Förderelement A7 aus dem Ökofonds der Energie Uster AG wurde durch die Ökofondskommission, basierend auf den übergeordneten Vorgaben des Ökofondsreglements, ausgearbeitet und genehmigt.

Allgemeins

Art. 1 – Zweck

Das Förderelement bezweckt die Unterstützung der Installation von technisch hochstehenden, ertragsoptimierten Photovoltaik-Anlagen, welche einen Beitrag zur Verbreitung erneuerbarer Energien leisten. Dabei werden Anlagentypen unterstützt, welche auf dem Markt noch nicht wirtschaftlich konkurrenzfähig sind oder bei denen eine gezielte Marktdiffusion gemäss den Zielsetzungen der Energie Uster AG erwünscht ist. Das Förderelement ergänzt das Förderprogramm des Bundes (Einmalvergütung).

Art. 2 – Finanzierung

Die Finanzierung wird über den Ökofonds der Energie Uster AG Teil A, Förderung Anlagenbau Dritter, sichergestellt.

Art. 3 – Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt via Buchhaltung der Energie Uster AG in einem separaten Mandat.

Beitragsvoraussetzungen

Art. 4 – Gewährung von Beiträgen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Ökofonds der Energie Uster AG.

Art. 5 – Voraussetzungen

Bei Erfüllung folgender Voraussetzungen können Vorhaben nach Art. 1 gefördert werden:

- a. Die Photovoltaik-Anlage ist bewilligungsfähig oder bewilligungsfrei.
- b. Die Photovoltaik-Anlage wird fachkundig geplant und errichtet.
- c. Die Photovoltaik-Anlage erfüllt technische Mindestanforderungen bei einer Dach-Anlage:
 - an den Wirkungsgrad von kristallinen Modulen: $\geq 20\%$ (Messung bei STC Standard Test Conditions)
 - an den Wirkungsgrad von Dünnschichtmodulen: $\geq 17\%$ (Messung bei STC Standard Test Conditions)
 - an den energetischen Jahresertrag: ≥ 900 kWh/kWpund bei einer Fassaden-Anlage:
 - an den Wirkungsgrad von kristallinen Modulen: $\geq 18\%$ (Messung bei STC Standard Test Conditions)
 - an den Wirkungsgrad von Dünnschichtmodulen: $\geq 17\%$ (Messung bei STC Standard Test Conditions)
 - an den energetischen Jahresertrag: ≥ 500 kWh/kWp (in der Regel erreichbar mit Expositionen Ost-Süd-West)
- d. Die Photovoltaik-Anlage wird im Siedlungsgebiet errichtet. Sie kann auch ausserhalb des Siedlungsgebietes errichtet werden, wenn sie an oder auf Gebäuden, Schutzbauten (z.B. Lärmschutzwände) oder an resp. auf den fest mit dem Boden verankerten Bauteilen von Bauten und Anlagen errichtet sind.
- e. Die Hauptnutzung der Anlage oder Baute muss langfristig gewährleistet sein und der Nebennutzen durch die Photovoltaik-Anlage darf nicht dominieren.
- f. Das Objekt, für welches ein Förderbeitrag beantragt wird, muss sich im Versorgungsgebiet der Energie Uster AG befinden.
- g. Das Fördergesuch muss vor der Installation eingereicht werden. Eine Förderzusage ist zwei Jahre ab Datum der Zusage gültig.

Art. 6 – Definition Massnahmenplanung (GEAKplus)

Beiträge werden an Kund*innen der Energie Uster AG ausgerichtet, sofern ein baubewilligtes Projekt zu einem in Art. 1 genannten Element vorliegt und das Förderobjekt sich im Versorgungsgebiet der Energie Uster AG befindet.

Art und Höhe der Beiträge

Art. 7 – Ausrichtung

Die Ausrichtung geschieht bei Inbetriebnahme der PV-Anlage, der Abrechnung des PV-Projektes, der Abgabe eines Einzahlungsscheines bzw. der Kontoangaben und erster Stromlieferung an die Energie Uster AG. Bei PV-Anlagen > 0.6 kWp erfolgt die Ausrichtung nach der Beglaubigung der PV-Anlage durch Pronovo (akkreditierte Zertifizierungsstelle für die Erfassung von Herkunftsnachweisen des Bundes).

Art. 8 – Beitragshöhe

Bei Kombination einer Dach- und einer Fassaden-Anlage werden diese separat betrachtet. Die Beitragshöhe beträgt bei einer Dach-Anlage CHF 150 pro kWp und bei einer Fassaden-Anlage CHF 100 pro kWp bis zum maximalen Gesamtbetrag von Total CHF 10'000. Bei Anlagen kleiner 30kWp werden die einmalig anfallenden Kosten für die Zählermontage durch den Ökofonds übernommen.

Art. 9 – Rückerstattung

Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Beitragsempfängerinnen und -empfänger mit einem Zinssatz von 5 % ab Auszahlungsdatum zurückzuerstatten.

Verfahren

Art. 10 – Fondverwaltung

Die operative Führung des Ökofonds der Energie Uster AG für dieses Fördererelement liegt bei der Ökofondskommission.

Art. 11 – Gesuche für Fördermittel

Die Anträge zur Förderung sind zusammen mit der Kopie der Baubewilligung an die Energie Uster AG zu stellen. Die gesuchstellende Person muss sich selbstständig um die Baubewilligung kümmern.

Art. 12 – Entscheid

Der Entscheid durch die Ökofondskommission erfolgt nach Prüfung des Antrages in der Regel spätestens einen Monat nach Einreichung des Gesuches. Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.

Art. 13 – Vertrag

Über die Ausrichtung von Förderbeiträgen wird kein Vertrag aufgesetzt. Es gelten der genehmigte Antrag sowie die zu diesem Zeitpunkt gültigen Richtlinien.

Art. 14 – Auflagen/Erfolgsnachweis

Die Ökofondskommission behält sich die Rechte vor, Einsicht in die Planungs- und Ausführungsunterlagen zu erhalten und über die unterstützten Projekte zu berichten.

Schlussbestimmungen

Art. 15 – Auflösung des Fondselements

Das Fondselement kann jederzeit vom Verwaltungsrat der Energie Uster AG aufgelöst werden. Eine allfällige Auflösung des Fondselementes gilt jedoch nicht rückwirkend für bewilligte Gesuche.

Art. 16 – Änderung der Richtlinien

Die Richtlinie für das Fördererelement kann jederzeit durch Beschluss der Ökofondskommission geändert werden. Diese Änderungen gelten nicht rückwirkend für bewilligte Gesuche.

Art. 17 – In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2025 in Kraft.